

**Kreisverordnung**  
**über das Landschaftsschutzgebiet „Riesewohld“**

vom 03.05.2022

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), wird verordnet:

**Präambel**

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Der Kreis Dithmarschen möchte das naturraumtypische Landschaftsbild, das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Riesewohld“ durch markant ausgeprägte Altmoränen bei Schrum, weitere markante Höhenzüge, in die Geest eingeschnittene Niederungsbereiche, das historische Knicknetz, zum Teil großflächige historische Waldstandorte und eine Vielzahl archäologischer Denkmale geprägt ist, in seiner Gesamtheit vor erheblichen Beeinträchtigungen schützen. Hierzu wird eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auf der Grundlage von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG erlassen.

Zur Sicherstellung des Schutzzwecks ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) vorgesehen. Die etwaigen Einschränkungen dürfen dabei nicht weiterreichen, als dies zur Sicherstellung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzregimes ist eine sorgfältige Abwägung aller maßgeblichen Interessen erfolgt. Den Interessen der Landwirtschaft an der Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ist dabei umfassend Rechnung getragen worden, zumal von den landwirtschaftlichen Betrieben wesentlich zum Erhalt des bestehenden naturraumtypischen Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft beigetragen wird.

**§ 1**

**Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Riesewohld“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist zum Teil besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193). Die diesbezüglich geltenden Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 6.030 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

### Teilfläche 1

Die Grenze beginnt an der Hamburger Straße (L 316) unterhalb von Süderholm, umfährt den Siedlungsentwicklungsbereich Süderholm im Osten und trifft auf die Süderholmer Straße (K 41). Im weiteren Verlauf folgt die Grenze der Süderholmer und Bennewohlder Straße nach Osten in Richtung Bennewohld. Sie schließt die Ortschaft Bennewohld mit ein, indem sie nördlich der Häuser weiter nach Osten verläuft, die Straße „Großer Damm“ kreuzt und südlich der Straße „Moordamm“ ein Stück nach Osten verläuft. Die Grenze verläuft weiter in Richtung Süden, folgt ein Stück dem „Hölkenweg“ und umfährt den Siedlungsentwicklungsbereich von Gaushorn nördlich, westlich und südlich. Anschließend umgeht sie auch den Siedlungsentwicklungsbereich von Welmbüttel westlich und verläuft etwa parallel zur Straße „Am Sender“ (K 40) weiter nach Süden. Die Grenze umläuft nördlich, westlich und südlich das LSG Schrum. Danach umgeht die Grenze die Ortschaft Schrum südlich und östlich, verläuft dann weiter in Richtung Norden und umgeht weitere Teile des Siedlungsentwicklungsbereichs von Welmbüttel im Osten und Norden. Die Grenze verläuft entlang der Waldflächen, schließt diese ein und macht damit einen Bogen nördlich von Welmbüttel und trifft damit auf die Straße „Norderwohld“, folgt dieser ein Stück in Richtung Südosten, immer entlang der Straße „Norderwohld“ bis zu einem Feldweg oberhalb der Bundesstraße B 203. Die Grenze folgt dem Feldweg nach Nordosten, knickt nach Südosten ab und folgt einem kleinen Graben in Richtung der B 203, bis sie auf selbige trifft. Die Grenze verläuft weiter südlich der B 203 östlich der Waldstückgrenze, welche im Osten von Welmbüttel liegt. Weiter nach Süden verlaufend kreuzt die Grenze das Gewässer „Westerau“ und trifft südwestlich von Immenstedt auf die Straße „Westerau“. Der folgt sie ein Stück in Richtung Osten und kreuzt nordwestlich der Ortschaft Bunsöh die „Hauptstraße“ (L 149) und die „Albersdorfer Straße“. Von dort wird das LSG „Schalenstein“ westlich und südlich umfahren und folgt dann ein kleines Stück dem Siedlungsentwicklungsbereich von Bunsöh. Anschließend verläuft die Grenze südlich von Bunsöh, östlich entlang des Waldes zwischen den Ortslagen Bunsöh und Wennbüttel in Richtung Süden bis zum Siedlungsentwicklungsbereich nördlich von Wennbüttel. Von dort wird der Siedlungsentwicklungsbereich Wennbüttel nördlich und westlich umfahren und passiert im Anschluss die nördliche Grenze der LSG „Gieselautal“ und „Fallohfurt“, bis sie südöstlich von Albersdorf auf dessen Siedlungsentwicklungsbereich stößt. Der Siedlungsentwicklungsbereich Albersdorf wird zunächst südöstlich umrundet, anschließend umrundet die Grenze das schmalen LSG „Alter Ochsenweg“ bis sie wieder auf den Siedlungsentwicklungsbereich Albersdorf trifft. Schließlich wird der Siedlungsentwicklungsbereich Albersdorf nördlich von Osten nach Nordwesten bis über den Siedlungsentwicklungsbereich von Arkebek hinaus umrundet. Die Grenze läuft bis zur südwestlichen Ecke des Waldstückes nördlich von Arkebek stößt dann auf die „Heider Straße“ (L 316) und läuft an dieser zurück in Richtung Südosten. Sie umgeht den Siedlungsentwicklungsbereich von Arkebek westlich und knickt dann an der „Tunnelstraße“ nach Süden ab. Die Grenze kreuzt von Ost nach West zunächst die A 23, verläuft danach weiter nach Süden. Sie bleibt dabei östlich der A 23 und läuft entlang der Ortschaften Ganzenbek, Hollenborn und Röst, bis sie auf die B 431 trifft. Die Grenze umfährt, südlich der B 431 bleibend, den Siedlungsentwicklungsbereich Tensbüttel nördlich und westlich und verläuft dann vom südwestlichen Zipfel des Siedlungsentwicklungsbereichs weiter in Richtung Südwesten. Die Grenze verläuft nördlich der Niederung der „Dellbrückau“ in Richtung Westen und dann Norden, schließt den Schlossberg unterhalb der B 431 ein, diesmal direkt an der „Dellbrückau“ verlaufend und kreuzt dann die Bundesstraße von Ost nach West, um kurze danach nach Norden auf das LSG „Schanze bei Dellbrück“ zu stoßen. Die Grenze folgt auf östlicher Seite dem das LSG

„Schanze bei Dellbrück“. Sie umfährt den Siedlungsentwicklungsbereich Sarzbüttel östlich und nördlich. Die Grenze verläuft dann Richtung Norden, immer östlich von Odderade bleibend, nördlich darüber hinaus, zwischen bewirtschafteten Feldern bis zur A 23. Die Grenze umfährt dann den Siedlungsentwicklungsbereich Nordhastedt südlich und östlich, unter Auslassung des LSG „Mühlenteich Nordhastedt“ bis zur Gaushorner Straße im Osten von Nordhastedt. Anschließend schließt sie den Siedlungsentwicklungsbereich von Nordhastedt im Norden aus, bis sie wieder auf die Hamburger Straße trifft. Entlang der Hamburger Straße laufend, trifft die Grenze wieder südlich von Süderholm den Siedlungsentwicklungsbereich.

#### Teilfläche 2

Die Grenze verläuft entlang der Südgrenze der LSGs „Gieselautal“ und „Fallohfurt“ von West nach Ost bis sie auf die Kreisgrenze trifft. Dieser folgt sie dann an der westlichen Straßenseite bis zur Kreuzung Rosenhof/Meerstellweg/Weidehof. Die Grenze verläuft nördlich entlang des Siedlungsentwicklungsbereichs von Schafstedt von Osten nach Westen, bis zur L 145. Der L 145 folgt die Grenze dann nach Norden, bis sie wieder auf das LSG „Gieselautal“ trifft.

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bunsloh, Gaushorn, Nordhastedt, Odderade, Sarzbüttel, Schafstedt, Schrum, Tellingstedt, Tensbüttel-Röst, Welmbüttel, Wennbüttel sowie der Stadt Heide.
- (3) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus den der Verordnung beigefügten Karten. Er ist in einer dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 rot schraffiert dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Der „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 violett-rot schraffiert dargestellt.
- (5) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung und für den „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2.4 beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind bei den betroffenen Ämtern Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Amt Heider Umland und Amt Mitteldithmarschen sowie der Stadt Heide niedergelegt.
- (7) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Das im zentralen Bereich der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Riesewohld“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit den markant ausgeprägten Altmoränen von Schrum und weiteren markanten Höhenzügen sowie den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen, dem historischen Knicknetz sowie den zum Teil großflächigen historischen Waldstandorten sowie einer Vielzahl archäologischer Denkmale.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für

das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während im mittleren Teil der Dithmarscher Geest viele Teilbereiche wie beispielsweise die Landschaftsschutzgebiete „Wald bei Schrum“, „Gieselautal“ und „Alter Ochsenweg“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegt das für dieses Gebiet besonders ausgeprägte Relief mit markanten Höhenzügen sowie den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen in der Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebiets begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem aus den Bauernwäldern und historischen Waldstandorten einschließlich des ca. 700 ha umfassenden Riesewohlds sowie einer im Raum Albersdorf landesweit einmaligen Häufung archäologischer Denkmale.

Das Schutzgebiet ist zudem wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung besonders schutzwürdig. Der mittlere Teilabschnitt der Dithmarscher Geest hat insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer aufgrund seiner hohen landschaftlichen Strukturvielfalt eine erhebliche Bedeutung für eine ganzjährige naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss. Das gut ausgebaute Radwanderwegenetz ermöglicht ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebiets. Aufgrund des landschaftsbildlichen Reizes wird dieser Bereich von der Bevölkerung wie auch von den Urlaubsgästen auf vielfältige Weise als Naherholungsgebiet genutzt.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

(2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
2. die Erhaltung des von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.

(3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit den markant ausgeprägten Moränen von Schrum und weiteren markanten Höhenzügen sowie den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen bei Bennewohld, um Odderade, südöstlich von Sarzbüttel sowie um Albersdorf,
2. Erhalt der historischen, alten Wälder und Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
3. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
4. der Erhalt der archäologischen Denkmale sowie
5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Insbesondere ist es verboten,
  1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
  2. Stromleitungen  $\geq 110$  kV zu errichten oder bestehende Stromleitungen  $\geq 110$  kV wesentlich zu ändern,
  3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
  4. Gewässer auszubauen,
  5. Straßen, Wege, Eisenbahnlinien, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
  6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
  1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
  2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317),
  3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
  4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. S. 301),
  5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und zum Ausbau bestehender Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
  6. der Neu- und Ausbau von Radwegen an vorhandenen Straßen,
  7. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
  8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,

9. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist,
  10. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m über Geländeoberkante nicht übersteigt,
  11. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 2 ha,
  12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erforschung von archäologischen Denkmalen,
  13. die bestimmungsgemäße Nutzung des Standortübungsplatzes Riese und der Funkanlage Arkebek gemäß § 4 BNatSchG,
  14. die Unterhaltung der Eisenbahnlinie sowie
  15. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

## **§ 6**

### **Zulässige bauliche Anlagen**

- (1) Zulässig ist die Errichtung oder Änderung von verfahrensfreien bzw. genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen und Solar-Freiflächenanlagen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m<sup>3</sup>. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen. Solar-Freiflächenanlagen sind zulässig bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von 4 ha.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.
- (3) Die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 50 m ist zulässig.

## **§ 7**

### **Ausnahmen, Befreiungen**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) Es kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
  1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen sowie den Ausbau der Eisenbahnlinie,
  2. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von über 20.000 m<sup>3</sup>,

3. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen mit einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von über 4 ha,
  4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 m Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,
  5. Windenergieanlagen, deren Umgebungsradius, der sich aus der 15-fachen Gesamthöhe ergibt, vollständig in der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten dargestellten „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ liegt,
  6. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von über 50 m,
  7. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
  8. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 2 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m über Geländeoberkante übersteigt,
  9. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 2 ha und
  10. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen  $\geq 110$  kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
  - a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
  - b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Stromleitungen  $\geq 110$  kV errichtet oder bestehende Stromleitungen oder im Zusammenhang mit Stromleitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
  - c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
  - d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,

- e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Eisenbahnlinien, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
- f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

- 2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit die Zulassung, Genehmigung oder Befreiung oder die Auflagen auf die Bußgeldvorschriften verweisen.

### **§ 9 Übergangsvorschrift**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den 03.05.2022

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck